



HVBG

HVBG-Info 19/1999 vom 04.06.1999, S. 1746 - 1751, DOK 372.11/017-LSG

**UV-Schutz für einen Weg zur Arbeitsstätte vom dritten Ort  
- Rufbereitschaft - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
21.01.1999 - L 7 U 549/98**

UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) für einen Weg zur Arbeitsstätte vom dritten Ort - Rufbereitschaft;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom  
21.01.1999 - L 7 U 549/98 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.01.1999  
- L 7 U 549/98 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Weg eines Arbeitnehmers, der während seiner Rufbereitschaft zu einer Störung gerufen wird, ist auch dann versichert, wenn der Weg mit Zustimmung seines Vorgesetzten nicht von seiner Wohnung, sondern von einem dritten Ort angetreten wird.

-----  
Tatbestand  
-----

Zwischen den Beteiligten ist streitig, wer für die Entschädigung des Unfalls zuständig ist, den .. (H.) als Elektriker des Baubetriebsamtes E. während einer Rufbereitschaft am 08.02.1996 erlitten hat.

Der ..1962 geborene H. ist als Elektriker bei der Stadt .. in der Abteilung Elektrotechnische Anlagen (Ampelanlagen) beschäftigt und hatte am 08.02.1996 Rufbereitschaftsdienst. H., der in .. wohnt, unterrichtete am 08.02.1996 seinen Abteilungsleiter .. (K.), daß er am Abend seine Lebensgefährtin und die Kinder in .. besuchen und mit seinem Privat-Pkw dorthin fahren wollte. K. hatte hiergegen keine Einwendungen. Um 22.48 Uhr wurde in der E. Innenstadt im Straßenverkehr eine Störung der Lichtsignalanlage registriert. Nachdem H. in .. telefonisch von der Störung verständigt worden war, fuhr er mit seinem Privatwagen in .. ab, von wo er zu seiner Wohnung in .. fahren wollte, um das dort bereitstehende Dienstfahrzeug zur Einsatzstelle zu benutzen. Die benötigten Werkzeuge befanden sich in diesem Dienstfahrzeug. Noch vor Erreichen seiner Wohnung in .. erlitt H. gegen 23.40 Uhr einen Verkehrsunfall, als ein anderer Pkw von hinten auf seinen Wagen auffuhr. Am 09.02.1996 begab H. sich wegen Rückenschmerzen, die in die Beine ausstrahlten, in die Unfallchirurgische Klinik der Städtischen Krankenanstalten E., wo eine Lendenwirbelsäulen(LWS)- und Steißbeinprellung, links mehr als rechts, diagnostiziert wurde (Durchgangsarztbericht vom 12.02.1996). Am 12.02.1996 gab H. den Ärzten dieser Klinik erstmals an, daß er den Unfall während seines Bereitschaftsdienstes (Rufbereitschaft) erlitten habe.

Die Stadt .. erstattete am 25.03.1996 eine Unfallanzeige. Die Klägerin, bei der H. krankenversichert ist, meldete unter dem 21.03.1996 beim Beklagten einen Erstattungsanspruch an. Der Beklagte holte von H. die Auskunft (Fragebogen) vom 18.04.1996 ein. Darin gab H. u.a. an, sein gewöhnlicher Arbeitsweg betrage insgesamt 4 km (15 Minuten). Am Unfalltag habe er sich von 21.00 bis 23.30 Uhr bei seiner Freundin aufgehalten. Von dort habe er auf der Rückfahrt zu einem Rufbereitschaftseinsatz mit seinem Pkw den genannten Unfall erlitten. H. war wegen Rückenbeschwerden seit 10.02.1996 arbeitsunfähig und stand in Behandlung des Orthopäden Dr. .. in E., der den Verdacht auf einen traumatischen Bandscheibenvorfall am Übergang von der Brust- zur Lendenwirbelsäule diagnostizierte (Bericht vom 12.03.1996).

Der Beklagte holte von der Klägerin ein Verzeichnis über die Vorerkrankungen des H. und von der Stadt .. die Auskunft vom 17.07.1996 ein, in der diese mitteilte, durch ein von ihr zur Verfügung gestelltes Handy seien die Mitarbeiter während der Rufbereitschaft auch außerhalb des .. Stadtgebiets erreichbar; es bestehe die Übereinkunft, innerhalb von zwei Stunden am Einsatzort sein zu müssen. H. hätte am Unfalltag von .. bis zum Einsatzort in E. 30 km zurücklegen müssen, wofür er 30 bis 45 Minuten benötigt hätte. Der Weg von seiner Wohnung in .. bis zur Einsatzstelle hätte etwa 3 km betragen, wofür er ca. 5 Minuten Fahrzeit benötigt hätte. Der Beklagte zog außerdem die Akten der Polizeidirektion L. bei.

Daraufhin lehnte der Beklagte gegenüber der Klägerin mit Schreiben vom 09.09. und 22.1.1996 die Anerkennung des Unfalls von H. als Arbeitsunfall ab. H. habe sich auf dem Rückweg von einem privaten Besuch bei seiner Freundin befunden. Der versicherte Weg zum Einsatzort hätte erst nach dem Erreichen der Wohnung des H. in E. mit der Fortsetzung der Fahrt in dem dort bereitstehenden Dienstfahrzeug begonnen. Ein Weg vom dritten Ort zur Arbeit liege ebenfalls nicht vor, weil es sich um eine unverhältnismäßig längere Strecke im Vergleich zum üblichen Weg des H. gehandelt habe, durch die enge gegenüber dem Raum E. (mit Wegeentfernungen von ca. 15 km) erheblich größeres Risiko vorliege. Da H. sich nach seinen Angaben ca. zweieinhalb Stunden bei seiner Freundin aufgehalten habe, handle es sich auch nicht um eine nur geringfügig eingeschobene eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Auch sei die lange Dauer der Arbeitsunfähigkeit des H. auf unfallunabhängige degenerative Wirbelsäulenveränderungen zurückzuführen. Der Beklagte begehrte gleichzeitig von der Klägerin eine Erstattung in Höhe von DM 1.213,50, die für Behandlungen des H. im Zusammenhang mit dem Unfall aufgewendet worden seien.

Die Klägerin hielt in dem weiteren streitigen Schriftwechsel mit dem Beklagten an ihrer Auffassung fest, daß H. einen versicherten Arbeitsunfall erlitten habe. Der zum Unfall führende Weg des H. sei bereits wesentlich von der Absicht geprägt gewesen, im Rahmen seiner Rufbereitschaft zu dem von seiner Arbeitgeberin bestimmten Einsatzort zu fahren. Sie habe für H. in der Zeit vom 03.05. bis 17.06.1996 Verletztengeld und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt DM 7.183,81 und für die Zeit vom 18.06.1996 bis 14.03.1997 insgesamt DM 42.087,94 aufgewendet. Diese Arbeitsunfähigkeit des H. sei nach der Beurteilung von Dr. P. Folge des Arbeitsunfalls, weil H. vor dem Unfall keine derartigen Beschwerden gehabt habe. Am 03.02.1997 erhob die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Stuttgart Klage und beantragte, den Beklagten zur Erstattung ihrer Aufwendungen zu verpflichten, weil ein von

der Beklagten zu entschädigender Wegeunfall vorliege.  
Der Beklagte trat der Klage entgegen, weil ein Arbeitsunfall nicht vorliege, und beehrte seinerseits Erstattung seiner Aufwendungen von der Klägerin.

Das SG vernahm Stadtbauoberamtsrat .. (K.) als Zeugen. Wegen des Inhalts seiner Aussage wird auf die Niederschrift vom 07.07.1997 verwiesen. Mit Urteil vom 11.12.1997 verurteilte das SG den Beklagten, den Unfall des H. vom 08.02.1996 als versicherten Wegeunfall anzuerkennen und der Klägerin die anlässlich der Arbeitsunfähigkeit des H. entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen zu erstatten. In den Entscheidungsgründen, auf die im übrigen Bezug genommen wird, führte das SG aus, während der Rufbereitschaft sei der Versicherungsschutz des H. nicht auf das von der Verkehrsleitzentrale .. erfaßte Gebiet beschränkt. Entscheidend sei vielmehr, daß H. sich mit Billigung seines Vorgesetzten außerhalb dieses Bereichs aufgehalten habe.

Gegen das am 03.02.1998 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 16.02.1998 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt und zur Begründung ergänzend vorgebracht, H. sei auf dem direkten Weg nach Hause verunglückt. Dort hätte H. sich vermutlich erst für den Arbeitseinsatz bereit gemacht (Zurückbringen seiner privaten Sachen, Umziehen). Die Urteile des BSG in SozR 2200 § 550 RVO Nr. 25 und vom 27.07.1989 - 2 RU 10/89 - könnten auf den Fall des H. nicht angewendet werden. H. habe den Unfall nicht auf seinem üblicherweise zurückzulegenden Weg zur Arbeit erlitten, sondern auf dem Rückweg von einer Privatfahrt. H. habe sich auf dem Weg zu dem an seiner Wohnung in E. abgestellten Dienstfahrzeug befunden und seinen Weg zur Arbeit erst mit dem Dienstwagen beginnen wollen.

Der Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11. Dezember 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen sowie die Klägerin zu verurteilen, ihm DM 1.213,50 zu erstatten.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen und die Wiederklage abzuweisen.

Zur Statthaftigkeit der Berufung hat sie ausgeführt, die Berufungssumme von DM 10.000,-- werde im Hinblick auf ihre vor der Klageerhebung geltend gemachte Erstattungsforderung für Verletztengeld bereits erheblich überschritten. In der Sache hält sie an ihrer Rechtsauffassung fest, daß H. den Unfall auf einem versicherten Weg erlitten habe. Entscheidend sei, daß die Arbeitgeberin des H. ihm den Aufenthalt in L. während der Rufbereitschaft gestattet hatte und H. dort in der subjektiven Vorstellung abgefahren sei, sich bereits auf dem Weg zum Arbeitseinsatz zu befinden.

Der Senat hat von H. die Auskunft vom 04.10.1998 eingeholt. Darin hat er u.a. mitgeteilt, daß er sich in .. vor der Weiterfahrt mit dem Dienstfahrzeug nicht mehr in seiner Wohnung habe aufhalten wollen. Wenn er bei Rufbereitschaft außer Haus gehe, nehme er seine Autoschlüssel mit, um nicht mehr in die Wohnung zu müssen; dies sei auch am Unfalltag so gewesen. Er könne heute nicht mehr sagen, ob er ohne den Unfall nach Beendigung des Einsatzes wieder nach .. oder in seine Wohnung in .. zurückgekehrt wäre.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestands wird auf die Verwaltungsakten der Beteiligten in Sachen .. sowie auf die Akten des SG und des erkennenden Senats Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----  
Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten, über die der Senat mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden hat, ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG) stehen nicht entgegen, weil die streitige Erstattungsforderung der Klägerin rund DM 49.000,-- beträgt (vgl. Schriftsätze vom 27.06.1996 und 13.02.1998).

Die Berufung des Beklagten ist jedoch in der Sache nicht begründet, weil H. am 08.02.1996 einen beim Beklagten versicherten Arbeitsunfall erlitten hat. Das SG hat den Beklagten deshalb zu Recht verurteilt, der Klägerin die Kosten der durch diesen Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit zu erstatten. Zur Klarstellung war jedoch die Urteilsformel (Tenor) des SG genauer zu fassen.

Nach § 105 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB X) ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, wenn ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne daß die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 SGB X vorliegen. Eine solche Zuständigkeit des Beklagten für den Unfall des H. liegt hier vor, weil er diesen Unfall auf einem versicherten Weg zu einem Arbeitseinsatz erlitten hat.

Im vorliegenden Fall sind nicht die zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII anzuwenden, sondern die bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften, weil der streitige Erstattungsanspruch Leistungen für einen vor dem 01.01.1997 eingetretenen Versicherungsfall betrifft (§§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII). § 105 Abs. 1 SGB X ist auch keine Vorschrift im Sinne von § 214 Abs. 4 SGB VII über die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander mit der Folge der Anwendung neuen Rechts, weil damit nur entsprechende Regelungen im SGB VII selbst gemeint sind.

Ein Arbeitsunfall ist gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in § 539 RVO genannten (versicherten) Tätigkeiten erleidet. Nach § 550 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit den dort genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz ist hiernach nicht auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt. Letztere muß vielmehr lediglich Ziel oder Ausgangspunkt des Weges sein, der andere Grenzpunkt des Weges ist gesetzlich nicht festgelegt (ständige Rechtsprechung des BSG, z.B. BSGE 22, 60, 61; SozR 2200 § 550 RVO Nr. 57). Erforderlich ist jedoch, daß der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängt, d.h. ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen besteht. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, daß der Weg, den der Versicherte zurücklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit oder nach Beendigung der Tätigkeit die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges zu erreichen. Maßgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird; Ausgangspunkt des Weges nach dem Ort der Tätigkeit kann auch ein sog. dritter Ort sein, wenn der Versicherte sich dort mindestens

zwei Stunden lang aufgehalten hat (vgl. Urteil des BSG vom 05.05.1998 in NZS 1998, 578 m.w.N = HVBG-INFO 1998, 1874-1878). Hierbei darf der erforderliche innere Zusammenhang des zum Unfall führenden Weges mit dem Vorhaben des Versicherten, die versicherte Tätigkeit am Ort der Tätigkeit aufzunehmen, nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls angenommen werden, wobei grundsätzlich ein angemessenes Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit zu fordern ist. Jedoch ist eine entfernungsmaßige Begrenzung des inneren Zusammenhangs allein nach einem bestimmten Vielfachen der regelmäßig vom häuslichen Bereich zum Ort der Tätigkeit zurückgelegten Wegstrecke als Kriterium ungeeignet, was besonders für solche Versicherte gilt, die nahe zum Ort der Tätigkeit wohnen. Zu berücksichtigen ist ferner das Motiv für den Aufenthalt am dritten Ort. Deshalb hat das BSG z.B. für unerheblich gehalten, daß ein unfallbringender Weg von ca. 31 km das Dreißigfache der Wegstrecke zwischen der Wohnung der Verletzten und dem Ort der Tätigkeit betrug, weil die Verletzte sich zunächst in ärztliche Behandlung begeben hatte und von dort aus den Weg zum Ort der Tätigkeit antrat (BSG Urteil vom 27.07.1989 - 2 RU 10/89) - vgl. HVBG-INFO 1989, 2417-2422 -.

Unter Beachtung dieser Vorschriften und Grundsätze ist der Senat zu dem Ergebnis gelangt, daß H. am 08.02.1996 einen Arbeits(Wege)unfall erlitten hat. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs. 1 SGG) steht fest, daß H. den Unfall erlitten hat, als er sich auf dem Weg zu dem Einsatz in .. befand. Diesen Weg zur Arbeit begann H. in L., weil er sich dort mit Genehmigung seiner Arbeitgeberin während der Rufbereitschaft aufhielt. Er hatte sich auch schon länger als zwei Stunden dort aufgehalten. Zwar hat H. in seiner Auskunft vom 04.10.1998 dem Senat nur mitgeteilt, er habe sich dort ca. eineinhalb bis zwei Stunden aufgehalten. In seiner zu dem Unfall wesentlich zeitnäheren Auskunft vom 18.04.1996 hatte er jedoch dem Beklagten mitgeteilt, daß er sich bereits ab 21.00 Uhr insgesamt ca. zweieinhalb Stunden lang bei seiner damaligen Freundin aufgehalten habe, als ihn der Einsatzbefehl erreichte. Dies ist nicht nur wegen der größeren zeitlichen Nähe zu dem Unfall überzeugender als seine Angaben vom 04.10.1998, sondern auch deswegen, weil sich der streitige Unfall nach den polizeilichen Feststellungen gegen 23.40 Uhr ereignet hatte. Der Bewertung des Fahrtbeginns in .. als Weg vom sog. dritten Ort steht auch nicht entgegen, daß H. beim Antritt der Fahrt nach L. die spätere Fahrt an den ihm erst danach bekanntgegebenen Einsatzort noch nicht konkret geplant haben konnte. Denn H. befand sich während der ganzen Zeit seiner Rufbereitschaft unabhängig von seinem jeweiligen Aufenthaltsort in ständiger Bereitschaft, sofort zu einem von der Arbeitgeberin benannten Einsatzort zur Arbeit zu fahren. Daß dies auch für seine Fahrt zur Freundin nach D. und seinen Aufenthalt dort galt, ergibt sich für den Senat aus den Angaben des Zeugen K., dem H. von der beabsichtigten Fahrt nach .. berichtet hatte und dessen Einverständnis hiermit. Hierfür spricht ferner, daß H. den Schlüssel für sein vor der Wohnung in .. zurückgelassenes Dienstfahrzeug mit nach .. genommen hatte, damit er bei einem etwaigen Einsatz das Dienstfahrzeug ohne Zwischenaufenthalt in seiner Wohnung und damit schneller benutzen konnte (Auskunft des H. vom 04.10.1998).

Entgegen der Auffassung des Beklagten steht dem Versicherungsschutz des H. auf dem Weg von .. nach .. auch nicht entgegen, daß sein Weg von L. zum Einsatzort mit rund 30 km das Zehnfache der nur ca. 3 km langen Strecke zwischen seiner Wohnung

und dem Einsatzort betrug. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Einsatzorte während der Rufbereitschaft wechselten, weil sie sich im gesamten Zuständigkeitsbereich seiner Arbeitgeberin in .. befanden und somit auch wesentlich länger als 3 bis 4 km sein konnten. Als H. sich von dem Zeugen K. die Fahrt nach .. während der Dauer seiner Rufbereitschaft am Unfalltag genehmigen ließ, konnte er nicht vorhersehen, welche Entfernungen er bis zu einem etwa notwendig werdenden Einsatz zurücklegen mußte. Maßgebend ist allein hier das von der Arbeitgeberin des H. festgelegte Kriterium, daß der im Rufbereitschaftsdienst stehende Mitarbeiter binnen längstens zwei Stunden jeden möglichen Einsatzort im Zuständigkeitsbereich der Arbeitgeberin erreichen können mußte, wie K. bei seiner Vernehmung vor dem SG angegeben hat. Damit war zugleich eine äußerste räumliche Grenze der zulässigen Entfernung von .. während der Rufbereitschaft vorgegeben, die H. auch beachtet hat. Denn er hätte längstens eine Stunde benötigt, um von der Wohnung seiner Freundin in L. an den Einsatzort zu gelangen, wie sich aus der Mitteilung der Arbeitgeberin vom 17.07.1996 an den Beklagten ergibt. Dabei berücksichtigt der Senat, daß dem Arbeitgeber für die Art und Weise, wie er sein Unternehmen betreibt, und damit auch für die räumliche Ausdehnung der Wegeunfallrisiken seiner Arbeitnehmer eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zusteht (vgl. BSG Urteil vom 18.11.1997 - 2 RU 42/96 - = HVBG-INFO 1998, 401-405 - m.w.N.). Auch kann der Versicherungsschutz des H. nicht deshalb auf einen engeren räumlichen Bereich begrenzt werden, weil seine Wohnung in L. näher zu seinen jeweiligen Einsatzorten liegt als diejenige mancher seiner Kollegen. Denn von letzteren müßte die Arbeitgeberin sonst verlangen, sich zur Verringerung des Unfallrisikos eine Wohnung in der Nähe ihrer in Betracht kommenden Einsatzorte zu suchen.

Auch die Benutzung seines privaten Pkw anstelle des Dienstfahrzeugs drängt die betrieblichen Gründe auf dem zum Unfall führenden Weg nicht zurück. Weder war H. verpflichtet, während der Rufbereitschaft ausschließlich das Dienstfahrzeug zu benutzen noch war ihm - entgegen der Auffassung des Beklagten - untersagt, die Fahrt nach .. mit dem Dienstfahrzeug zurückzulegen. Dies entnimmt der Senat den Angaben des Zeugen K. Denn dieser hat lediglich erwähnt, daß der Aufenthalt des Dienstfahrzeugs außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs von der Arbeitgeberin nicht gern gesehen wurde, weshalb er dem Vorschlag des H. zustimmte, das Dienstfahrzeug bei seiner Wohnung stehen zu lassen und während der Rufbereitschaft mit dem privaten Pkw nach L. zu fahren. Dies zeigt, daß die Teilstrecke von L. bis zur Wohnung des H. in .. auch von seiner Arbeitgeberin bereits als Weg des H. zum Einsatzort gewertet wurde.

Danach hat das SG zu Recht erkannt, daß der Beklagte für die Entschädigung des Arbeitsunfalls des H. vom 08.02.1996 zuständig ist und der Klägerin dem Grunde nach die Kosten zu erstatten hat, die im Zusammenhang mit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des H. stehen. In welchem Umfang dies der Fall ist, hat das SG in seinem Urteil jedoch nicht hinreichend eindeutig entschieden, zumal die Klägerin keinen bezifferten Leistungsantrag gestellt hat. Da auch die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils hierzu keine Ausführungen enthalten, hält der Senat eine Präzisierung der Urteilsformel (Tenor) dahin für erforderlich, daß sich die Verurteilung des Beklagten zur Leistung dem Grunde nach nur auf die Leistungen der Klägerin wegen der Arbeitsunfähigkeit des H. beziehen kann, die durch den Arbeitsunfall verursacht worden sind (Kausalität). Eine diesbezügliche Feststellung ist zulässig (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die Frage der Kausalität wird

zwischen den Beteiligten noch zu klären sein.

Über die von dem Beklagten erhobene Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Erstattung von DM 2.113,50 (Klageerwiderung vom 25.02.1997) hat das SG sticht entschieden, weshalb das Verfahren insoweit an einem wesentlichen Mangel leidet. Der Senat sieht jedoch von einer Zurückverweisung gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG ab, weil die Sache entscheidungsreif ist und der Verfahrensmangel durch die Entscheidung des LSG beseitigt werden kann. Denn die Widerklage des Beklagten ist unbegründet. Er hat gegen die Klägerin schon deshalb keinen Erstattungsanspruch gemäß § 105 Abs. 1 SGB X, weil er für die unfallbedingte Heilbehandlung des H. zuständig ist.

Nach allem war die Berufung des Beklagten gegen die Klägerin zurückzuweisen mit der vom Senat getroffenen Klarstellung. Die Widerklage des Beklagten gegen die Klägerin war dagegen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.